

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2024

Nr. 2024/351

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) Integration der ausländischen Wohnbevölkerung: start.integration 2024 – 2027 Abschluss Schwerpunktprogramm; Fortsetzung Begleitgruppe start.integration; Verlängerung Subventionsbeiträge für die spezifische Integrationsförderung auf kommunaler Ebene sowie finanzielle Projektförderung

1. Ausgangslage

1.1 Grundlagen

Im Rahmen und entsprechend den Grundsätzen des Integralen Integrationsmodells IIM (vgl. RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020) werden seit 2017 die Aufgaben der Einwohnergemeinden im Bereich der Integration von Ausländerinnen und Ausländern auf der Grundlage des Modells start.integration erbracht. Das Modell ist Bestandteil der Programmvereinbarungen mit dem Bund über die Kantonalen Integrationsprogramme KIP 2 (vgl. RRB Nr. 2017/2160 vom 19. Dezember 2017), KIP 2bis (vgl. RRB Nr. 2021/1712 vom 23. November 2021) sowie KIP 3 (vgl. RRB Nr. 2023/1969 vom 28. November 2023) und berücksichtigt die spezifischen Integrationsaufgaben des Kantons nach der Gesetzgebung des Bundes.

Im Jahr 2020 wurde die bisherige Umsetzung und Wirkung von start.integration umfassend evaluiert. Ausgehend vom Evaluationsbericht hat das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des IIM, KIP 2 und KIP 2bis das Schwerpunktprogramm für die Jahre 2022 und 2023 erarbeitet. Die Erarbeitung wurde begleitet und unterstützt von der Begleitgruppe start.integration (Mandatierung mit RRB Nr. 2018/1436 vom 11. September 2018 und Verlängerung Mandatierung mit RRB Nr. 2022/336 vom 8. März 2022). Die Genehmigung des Schwerpunktprogrammes für die Jahre 2022 und 2023 erfolgte am 8. März 2022 (vgl. RRB Nr. 2022/336).

1.2 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die Aufgaben der Integrationsförderung fallen unter die Steuerung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ. Mit Beschluss vom 15. Januar 2024 beantragte der eingesetzte Ausschuss des Entwicklungs- und Koordinationsgremiums start.integration die Genehmigung des Abschlusses des Schwerpunktprogrammes sowie die Verlängerung der Mandatierung der Begleitgruppe start.integration.

2. Erwägungen

2.1 Abschluss Schwerpunktprogramm für die Jahre 2022 und 2023

Ziel des Schwerpunktprogramms start.integration für die Jahre 2022 und 2023 war es, die Integrationsförderung in den Gemeinden zu festigen und nachhaltig zu verankern. Die im Schwerpunktprogramm vorgesehenen Massnahmen wurden mehrheitlich umgesetzt. Insbesondere konnten Arbeitshilfen erarbeitet oder ergänzt werden, die Vernetzung auf regionaler

Ebene wurde gefördert, die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton gefestigt und, zur Verankerung der Integrationsförderung in den Gemeindestrukturen, wurde ein Vernetzungsanlass durchgeführt sowie konkrete Empfehlungen erarbeitet.

Trotz Schaffung von optimierten Voraussetzungen ist der Verankerungsprozess nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund erfordert die strategische Ausrichtung von start.integration auf kommunaler Ebene weiterhin die Auseinandersetzung mit der Integrationsarbeit. Gestützt auf die Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Schwerpunktprogramm sollen die bestehenden Aufgaben konsolidiert sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung vorangetrieben werden. Zentrales Element bilden dabei die Entwicklungen im Rahmen des IIM. Im Hinblick auf die Einbettung von start.integration in das IIM gilt es, in den jeweiligen Arbeitsgruppen dem Einbezug von Praxiswissen und -erfahrungen vermehrt Rechnung zu tragen.

Gegenwärtig werden die gesetzlichen Bestimmungen zur Integrationsförderung gemäss §§ 120 ff. des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) teilrevidiert. Die Einwohnergemeinden werden neu verpflichtet, Ansprechstellen für Integrationsfragen zu führen und angehalten, ihre organisatorischen und rechtsetzenden Grundlagen entsprechend anzupassen. Im Übrigen hat die Teilrevision keine wesentlichen praktischen Änderungen für die Einwohnergemeinden, die start.integration bereits umsetzen, zur Folge. Anschubfinanzierungen und Subventionsleistungen aus Bundesmitteln sind grundsätzlich möglich, soweit die Vorgaben des Bundes dies zulassen.

2.2 Verlängerung Mandatierung Begleitgruppe start.integration

Die Mandatierung einer Begleitgruppe start.integration unter der Leitung des AGS, Koordinationsstelle Integration, hat sich für die Umsetzung des Schwerpunktprogramms während der Dauer des KIP 2bis (2022 – 2023) bewährt und soll aufgrund der guten Zusammenarbeit während der KIP 3-Periode für die Jahre 2024 – 2027 fortgesetzt werden. Der Begleitgruppe gehören zehn kommunale Verantwortliche von start.integration, zwei Vertretungen der Sozialregionen, eine Vertretung des Migrationsamtes und zwei Vertretungen des AGS an. Sowohl die Zusammensetzung der Begleitgruppe wie auch die Ziele und damit verbundenen Aufgaben werden fortgeführt. Vakanzen werden in Absprache mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der Solothurner Sozialkonferenz (SoSoz) besetzt.

2.3 Kosten

2.3.1 Subvention Einwohnergemeinden

Mit RRB Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016 genehmigte der Regierungsrat das Finanzierungsmodell von start.integration und legte fest, dass die konkrete Bemessung der Beiträge in einem Kreisschreiben (KRS) durch das dafür zuständige AGS zu regeln sei. Mit KRS GEF-2017/01 «Start.integration – Aufgaben der Gemeinden in der Integrationsförderung», Stand 1. Januar 2022, wurde die Subventionierung bis Ende 2023 geregelt. Konkret wurde die Abgeltung der Leistungen wie folgt festgelegt:

- Eine Fallpauschale von CHF 200 pro durchgeführtes Erstinformationsgespräch und seit 2022 pro durchgeführtes Integrationsgespräch sowie eine Pauschale von CHF 160 für Dolmetschekosten, sofern für die Gespräche ein/-e interkulturelle/-r Dolmetscher/-in beigezogen wird;
- Ein Sockelbeitrag für die Bereiche «Fördern» und «Fordern», der sich nach einem Berechnungsschlüssel gestützt auf den Ausländeranteil (CHF 7 pro Person) bemisst, minimal CHF 1'000 pro Jahr und Einwohnergemeinde.

2022 wurden den Einwohnergemeinden CHF 458'820 (2021: CHF 451'295) an Sockelbeiträgen und CHF 311'840 (2021: CHF 200'680) für 992 (2021: 609) Erstinformationsgespräche (inkl. Dolmetschpauschalen) ausbezahlt. Für die 22 durchgeführten Integrationsgespräche inkl. Dolmetschpauschalen wurden den entsprechenden Einwohnergemeinden weitere CHF 6'000 ausbezahlt.

Damit die Einwohnergemeinden die notwendigen Aufgaben und Strukturen sowie die weitere Konsolidierung und Entwicklung der kommunalen Integrationsförderung in guter Qualität umsetzen und mittelfristig sicherstellen können, wird die bestehende Subventionierung von start.integration gemäss KRS Integration GEF-2017/01 «start.integration – Aufgaben der Gemeinden in der Integrationsförderung» für die Dauer des KIP 3 bis Ende 2027 verlängert. Mit den Subventionsbeiträgen des Bundes soll die strukturelle Verankerung der Integrationsaufgabe weiter gefördert werden. Mit RRB Nr. 2023/1967 vom 28. November 2023 hat der Regierungsrat die Weiterführung der Finanzierung in unverändertem Umfang bereits bestätigt.

2.3.2 Projektunterstützung

Grundlage für die formelle und inhaltliche Beurteilung von Gesuchen über die finanzielle Unterstützung von Projekten und Angeboten bilden das KIP 2, das KIP 2bis sowie das KIP 3.

Mit KRS Integration GEF-2022/02 «Finanzielle Unterstützung von spezifischen Integrationsangeboten 2022-2023», Stand 1. Januar 2022, wurde die Subventionierung bis Ende 2023 geregelt. Damit spezifische ergänzende Integrationsmassnahmen weiterentwickelt und nachhaltig umgesetzt werden können, wird die bestehende Subventionierung gemäss KRS Integration GEF-2022/02 «Finanzielle Unterstützung von spezifischen Integrationsangeboten 2022-2023» für die Dauer des KIP 3 bis Ende 2027 verlängert.

Die vorgesehenen Kosten von CHF 140'000 (2024: CHF 20'000 / 2025/2026/2027: je CHF 40'000 pro Jahr) zur Finanzierung der Projektunterstützung sind gemäss RRB Nr. 2023/1969 vom 28. November 2023 Bestandteil des KIP 3.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Abschluss des Schwerpunkteprogramms start.integration für die Jahre 2022 und 2023 wird genehmigt und der Abschlussbericht wird zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Mandatierung der eingesetzten Begleitgruppe start.integration wird nach der Umsetzung des Schwerpunkteprogramms für die Dauer des KIP 3 bis Ende 2027 verlängert.
- 3.3 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird beauftragt, die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen an die Einwohnergemeinden in einem Kreisschreiben und den dazugehörigen Anhängen gemäss den vorstehenden Erwägungen (Ziffer 2.3.1) zu regeln.

- 3.4 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird beauftragt, die Ausrichtung von Finanzierungs- und Subventionsbeiträgen für spezifische Integrationsprojekte und -angebote in einem Kreisschreiben und den dazugehörigen Anhängen gemäss den vorstehenden Erwägungen (Ziffer 2.3.2) zu regeln.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Abschlussbericht Schwerpunktprogramm start.integration für die Jahre 2022 und 2023
- Aufgaben und Organisation Begleitgruppe start.integration

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (4); STE, LAN, FLU, Admin (2024-019)
Geschäftsstelle IIZ, p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales
Präsidien der Einwohner- und Einheitsgemeinden; Email-Versand durch AGS/GEF
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/GEF
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Mitglieder der Begleitgruppe start.integration; Email-Versand durch AGS/GEF